

## **REGLEMENT**

## über die Schlüsselverwaltung und Schlüsselausgabe

#### Öffentlicher Anschlag

17. Juni 2014 bis 1. Juli 2014

#### Inkrafttreten

17. Juni 2014

Gemeinde Eschen Gemeindeverwaltung St. Martins-Ring 2 FL-9492 Eschen T +423 377 50 10 www.eschen.li Gestützt auf Art. 9 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1, Art. 40 Abs. 2 Bst. a, und Art. 51 des Gemeindege-setzes vom 20. März 1996, LGBl. Nr. 76, hat der Gemeinderat am 11. Juni 2014 angeordnet:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Bezeichnung

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

#### Art. 2 Zuständigkeit

- 1) Die Liegenschaftsverwaltung der Abteilung Bauwesen ist für die gemeindeeigenen Gebäude zuständig und somit für die Schlüsselverwaltung und Schlüsselzuteilung verantwortlich.
- 2) Die Liegenschaftsverwaltung ist ebenfalls für die Verwaltung und Zuteilung der Fernbedienungen für die Schrankenanlage bei der östlichen Zufahrt zum Sportpark Eschen/Mauren verantwortlich.
- 3) Die zuständige Kommission des Sportparks Eschen/Mauren ist vor der Zuteilung von Fernbedienungen anzuhören.
- 4) Die Verwahrung der Schlüssel sowie der Fernbedienungen erfolgt in der Abteilung Bauwesen.

#### Art. 3 Nutzer

Nutzer von Gemeindegebäuden bzw. Gemeinderäumen sind:

- a) Gemeinderäte;
- b) Gemeindebedienstete;
- c) Mieter;
- d) übrige Nutzer.

#### II. Bezug von Schlüsseln und Fernbedienungen

#### Art. 4 Antraq

- 1) Für den Bezug eines Schlüssels oder eine Fernbedienung ist ein Antrag auszufüllen und dem Liegenschaftsverwalter zuzustellen.
- 2) Für Gemeindeangestellte und Gemeinderäte stellt der Leiter Finanzund Rechnungswesen den Antrag aus.
- 3) Weitere Zutrittsberechtigungen können die Abteilungsleiter für ihre Mitarbeiter mit demselben Formular beantragen und vergeben.
- 4) Lehrer, Erwachsenenbildner, Kursleiter, Vereinsmitglieder etc. haben ebenfalls dieses Formular zu verwenden.

#### Art. 5 Depot

- 1) Nutzer gem. Art. 3 lit. d haben ein Depot von CHF 100.00 zu hinterlegen.
- 2) Für bezahlte Depots wird von der Gemeindekasse kein Zins oder Zinseszins erstattet.
- 3) Lohnbezüger der Gemeindeverwaltung Eschen haben kein Depot zu hinterlegen.
- 4) Mieter erhalten drei Schlüssel. Für jeden weiteren Schlüssel ist ein Depot von CHF 100.00 zu hinterlegen.

Schlüsselreglement 3/5

#### Art. 6 Haftung

- 1) Eine Weitergabe der Schlüssel und Fernbedienungen ist nicht zulässig. Es haftet immer jene Person, die den Antrag bei der Ausgabe unterzeichnet hat.
- 2) Beim Verlust eines Schlüssels oder einer Fernbedienung ist der Bezüger verpflichtet, dies beim Liegenschaftsverwalter sofort zu melden.
- 3) Muss bei einem Verlust eines Passepartouts die gesamte Schliessanlage ausgewechselt werden, so ist der Verursacher für diesen Schaden haftbar. Für Bezüger eines Passepartouts wird dringend empfohlen eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

#### Art. 7 Zutritt durch Dritte

Wenn Monteure oder Handwerker Zutritt zu Räumen verlangen, ist der Hauswart, der Liegenschaftsverwalter und in Stellvertretung der Leiter Hochbau oder der Abteilungsleiter Bauwesen zuständig.

### III. Zuständigkeit

### Art. 8 Erfassung

Das Bereitstellen und Erfassen der Schlüssel, Fernbedienungen und Daten erfolgt durch die Liegenschaftsverwaltung.

#### Art. 9 Schlüsselausgabe

Die Ausgabe oder Rücknahme von Schlüssel und Fernbedienungen sowie der Einzug bzw. die Rückerstattung des Depots erfolgt durch die Abteilung Gemeindekanzlei durch das Empfangssekretariat.

## IV. Schlussbestimmungen

# Art. 10 Inkrafttreten/Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement tritt mit der Kundmachung in Kraft und ersetzt das Reglement über die Schlüsselverwaltung und -ausgabe vom 29. Juni 2006.

Eschen, 11. Juni 2014

#### Gemeindevorstehung

Günther Kranz Gemeindevorsteher

Schlüsselreglement 5/5

## Gemeinde Eschen Gemeindeverwaltung

St. Martins-Ring 2 FL-9492 Eschen T +423 377 50 10 verwaltung@eschen.li www.eschen.li